

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 45 (1929)

Heft: 33

Artikel: Normung der Schachtabdeckungen in Deutschland

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-582410>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gegründet 1866
Teleph. S. 57.63
Telegr.: Ledergut



Leder-Riemen
Balata-Riemen
Teohn.-Leder

4242

Zur Erleichterung der Einführung der Versicherung werden die Versicherungsleistungen in den ersten 15 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes (einschließlich der Sozialzuschüsse) nur zur Hälfte ausgerichtet und überdies nur solchen Personen gewährt, die ihren Lebensunterhalt nicht in auskömmlicher Weise aus eigenen Mitteln und Pensionen bestreiten können.

Unter der Voraussetzung, daß die Versicherung im Jahre 1933 in Kraft tritt, werden die genannten Auslagen bis zum Jahre 1948 von 41.16 auf 59.2 Mill. Fr. ansteigen, dann im Jahre 1949 sich auf 179.46 Mill. Fr. erhöhen und schließlich auf rund 200 Mill. Fr. steigen.

Die Kantone können weitere Einrichtungen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung schaffen oder unterstützen. Es dürfen jedoch die Zuschüsse des Kantons die Hälfte des Gesamtbedarfes der Versicherung nicht übersteigen. Die Erhebung von Arbeitgeberbeiträgen für diese Ergänzungsversicherung ist gesetzlich verboten.

Die Entwicklung der Fürsorgeeinrichtungen der Arbeitgeber zugunsten ihrer Arbeitnehmer im Alters- oder Todesfall wird in der Weise gefördert, daß die Arbeitgeber berechtigt werden, ihre Beiträge an diese Einrichtungen um den Betrag zu kürzen, welchen sie an die gesetzliche Alters- und Hinterlassenenversicherung zu zahlen haben.

Um dem Bund die im Gesetze vorgeschriebenen Leistungen zu ermöglichen, wird ein Fonds für die Alters- und Hinterlassenenversicherung errichtet. In diesen Fonds fließen die gesamten Einnahmen aus der fiskalischen Belastung des Tabaks, sowie der Anteil des Bundes aus den Retenentnahmen gebrannter Wasser. (K.)

Normung der Schachtdeckungen in Deutschland.

(Korrespondenz)

Wie vielerlei Schachtdeckungen für Kanalisationsarbeiten besitzen wir in der Schweiz? Man nehme einmal einen Katalog der L. v. Koll'schen Eisenwerke zur Hand, und man wird nicht wenig erstaunt sein, eine so reiche „Auswahl“ zu finden. Ob sie in dieser Reichhaltigkeit unbedingt notwendig ist, wäre eine andere Frage.

In Deutschland war es nach dieser Richtung auch nicht besser; aber es wird dort gemacht durch die bevorstehende Normung. Wir lesen darüber in der Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure:

Die Normungsarbeiten für Schachtdeckungen sind innerhalb des deutschen Normenausschusses im Arbeitsausschuß zur Normung gußeiserner Kanalisationsgegenstände, die sich aus Vertretern der Herstellerfirmen, des Handels, der Installateure und der Reichs- und städtischen Behörden zusammensetzt, durchgeführt worden und erstrecken sich auf die Festlegung von

- runden Rahmen mit glattem Fuß mit Schlupfweite 500, 615 und 700 mm,
- quadratischen Rahmen mit glattem Fuß mit Schlupfweite von 500 und 600 mm und
- quadratischen Rahmen mit Flanschfuß mit Schlupfweite von 500 und 600 mm.

Zu den Rahmen passend sind gußeiserne Deckel mit Riffelung und mit Holz- und Asphaltfüllung geschaffen. Diese drei Deckelformen sind so ausgebildet, daß man sie für alle drei Rahmenformen benutzen kann.

Die Schachtdeckungen mit Kennmaß 500 und 600 sind für Kanalisationszwecke, die mit Kennmaß 700 in erster Linie für die Kabelschächte der Reichspost geschaffen. Aus diesem Grunde hat man den Deckel der Größe 700 mit einer Vorrichtung zum Eingreifen von Hebezangen versehen, um die bei der Reichspost übliche Art des Heraushebens des Deckels mittelst Hebezangen auch bei Anwendung genormter Gußstücke innehalten zu können. Neben diesen Schachtdeckungen, die im wesentlichen bei mittlerem Verkehr zur Anwendung kommen, erstreckt sich die Normung auch auf die Schachtdeckungen für schwersten Verkehr, und zwar sind hierfür ein quadratischer und ein runder Rahmen mit Schlupfweite 510 mm mit einem für beide Rahmen passenden Deckel mit Holzfüllung festgelegt. Als quadratische Ausführung ist die unter dem Namen „Berliner Schachtdeckung“ bekannte Form übernommen worden, da sie erfahrungsgemäß dem schwersten Verkehr gewachsen ist und gleichzeitig die zweckmäßigste Form hat. Stimmgemäß ist die runde Schachtdeckung durchgebildet.

Die gesamte Reihe der Schachtdeckungen liegt unter dem Titel „Schachtdeckungen für Fahrbahn“, DIN 1214 bis 1224, seit April 1928 endgültig vor und ist von der Vertriebsstelle des deutschen Normenausschusses dem Deutscher Verlag G. m. b. H. Berlin S 14, Dresdener Straße 97, zu beziehen.

Bei Bearbeitung der Normen ist ganz besonders auf eine einwandfreie konstruktive und wirtschaftliche Ausbildung der Rahmen und Deckel geachtet worden. Zur Vermeidung des Kippens der Deckel im Rahmen und zum besseren Einsetzen der Deckel ist die Innenfläche der Rahmen mit sechs Stocken versehen. Die Rahmen für mittleren Verkehr weisen an den Deckelauflegern zwei gegenüberliegende Vertiefungen zum Einhängen der DIN 1221 aufgeführten genormten Schmutz- und Ringschmutzfänger auf. Die Höhe der Rahmen mit Flanschfuß ist mit Rücksicht auf die Höhe der Pflastersteine auf 205 mm festgelegt, um dadurch einen guten Anschluß der Schachtdeckungen an das Steinpflaster zu gewährleisten.

Außerdem ist die für die Verkehrssicherheit wichtige Art der Riffelung bei Rahmen und Deckel genau festgelegt. Um eine möglichst gute Halbarkeit der Deckel zu erreichen, hat man alle Deckelformen mit 12 Rippen versehen, die zwischen den Luftschlitzen liegen. Die Luftschlitze haben solche Maße, daß bei ausreichender Wirkung ein Festklemmen der Hufstollen, Absätze usw. ausgeschlossen ist.

Von einer Verschraubung der Holzklöße am Deckelboden bei den Deckeln für Holzfüllung hat man wegen der allzuschnellen Zerstörung der Schrauben durch Rost Abstand genommen. Die bei den Deckeln für Asphaltfüllung kreuzweis angeordneten Verstärkungsrippen sind mit Auskragungen versehen. Dies beugt dem leichten Herausquellen des Asphaltes bei starker Hitze vor. Um die Zugehörigkeit von Rahmen und Deckel und die Austauschmöglichkeit der verschiedenen Rahmen- und Deckelformen untereinander zu kennzeichnen, sind einheitliche

Kennmaße (500, 600 und 700) eingeführt, die den genauen und abgerundeten Schlup weiten der Rahmen entsprechen. Kennmaße, DIN-Nummer und Namen oder Zeichen des Herstellers sind auf jedem Gussstück einzugießen; wodurch die Zugehörigkeit von Rahmen und Deckel sofort ersichtlich ist.

Holz-Marktberichte.

Holzbericht aus Gommiswald (St. Gallen). (Korr.)
Die Ortsgemeinde Gommiswald brachte dieser Tage zirka 450 m³ Nuzholz zur Versteigerung. Dasselbe wurde in den letzten Wochen gerüstet und liegt aufgeschrankt in den Waldungen ob dem Klosterberg und zum Teil an der Eggstraße. Für Bauholz von 0,60 bis 0,80 m³ wurde ein Erlös von Fr. 38.— bis 43.— erzielt. Trämelholz Obermesser in mittlerer Qualität erreichte Fr. 40.— bis 45.—, bessere Qualität bis Fr. 47.40 pro m³. Weitauß der größte Teil wurde von den hiesigen Sägereien aufgekauft. Der erzielte Preis darf als ein guter bezeichnet werden. Er beträgt im Durchschnitt Fr. 40.70 pro m³ und steht damit um Fr. 2.— tiefer als 1928. Genau der gleiche Durchschnittspreis wurde an der Steigerung vom November 1927 erzielt, während derselbe 1926 nur Fr. 36.50 betrug. Für das an der Eggstraße aufgeschrankte Holz wurden Fr. 1.— bis Fr. 4.— mehr bezahlt als für das im Bergwald an Schlittwegen lagernde Holz. Es läßt sich daraus leicht die Rentabilität guter Waldstraßen, wo man mit Wagen und Auto jederzeit fahren kann, errechnen. Die Transportkosten für dieses Holz auf die hiesigen Sägereien werden zirka Fr. 6.— pro m³ ausmachen und gehen zu Lasten der Käufer. Die Unkosten für Aufrüsten und den Transport an die Wege und Straßen betragen Fr. 5.50. Zur Schonung der bestehenden Jungwüchse und zum Schutz des Altholzbestandes wird zum Rücken des Längholzes aus stark verjüngten Partien und aus unzugänglichen Hängen und Mulden die von Robert Nebi in Zürich gelieferte Holzschleifeneinrichtung „Racco“ verwendet. Die Vorteile gegenüber dem frühern Schleifen und Kelfen sind hier augenscheinlich. Der große Anfall von Brennholz bei den Holzschlägen zeigt am deutlichsten, welche Schäden in frühern Jahren am stehenden Holz verursacht wurden, wenn die geholzten Stämme in freiem Lauf die Hänge hinunter gerollt wurden. Tannenschlechter von geringer bis sehr guter Qualität galten Fr. 7.— bis Fr. 17.80 pro Ster. Im Durchschnitt wurde für Brennholz pro m³ Fr. 20.— erzielt. Also kaum der halbe Preis der für Nuzholz erreicht wird. Da der Bedarf an Brennholz Jahr für Jahr kleiner wird, haben die Waldbesitzer das größte Interesse, durch schonliche Behandlung der Bestände den Brennholzanfall auf ein Minimum zu beschränken. Der Bedarf an Nuzholz in der Schweiz ist dagegen so groß, daß kaum zwei Drittel selbst produziert werden und immer noch ein ansehnliches Quantum aus dem Ausland bezogen werden muß.

Totentafel.

- † Henri Baur-Schwarz, Architekt in Basel, starb am 5. November im Alter von 42 Jahren.
† Ulrich Hohl, Malermeister in Mülheim (Thurgau), starb am 5. November im Alter von 57 Jahren.
† Mathias Scheidele-Krebsler, Ingenieur in Derlinton (Zürich), starb am 8. November im Alter von 60 Jahren.
† Alois Henseler-Sidler, Schreinermeister in Adligenswil (Luzern), starb am 8. November im Alter von 50 Jahren.

† Josef Roos-Kenggli, Schreinermeister in Schachen bei Malters (Luzern), starb am 9. November im Alter von 73 Jahren.

† Hans Nebi, Dachdeckermeister in Buchwil (Solothurn), starb am 10. November im Alter von 38 Jahren.

Verschiedenes.

Der neue Vizedirektor des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit. Auf 1. Januar wird die Abteilung für Industrie und Gewerbe mit dem eidgen. Arbeitsamt, das den Namen führt „Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit“, vereinigt. Das neue Amt wird sich in vier Sektionen gliedern, d. h. in eine Sektion für Arbeiterschutz, eine Sektion für Arbeitslosenversicherung, eine Sektion für Sozialstatistik und eine Sektion für berufliche Ausbildung. Während die Chefs der letzten drei Sektionen bereits ernannt waren, galt es noch, den Leiter der Sektion für Arbeiterschutz zu bezeichnen. Als solchen und zugleich als Vizedirektor des Amtes hat nun der Bundesrat am Freitag gewählt Dr. F. Kauschenbach, Fabrikinspektor des Kreises II in Aarau. Der Sektion für Arbeiterschutz werden inskünftig die Fabrikinspektorate unterstellt sein. Ferner liegt ihr die Vollziehung der Bundesgesetze über Arbeiterschutz und die Behandlung allgemeiner Arbeiterschutzfragen ob. In Dr. Kauschenbach hat der Bundesrat jedenfalls eine glückliche Wahl getroffen.

Industrielles aus Glarus. (Korr.) In Glarus ist die Einrichtung einer Fabrik für die Herstellung neuzeitlicher Gasmesser und Nebenapparate nach den Patenten von Ingenieur Strelow, Berlin, geplant. Dieses Unternehmen soll mit einem Aktienkapital von 500,000 bis 600,000 Fr. ins Leben gerufen werden. Die mittlere, leerstehende Fabrik der Herren Gebrüder Streiff auf der Insel in Glarus würde um den Betrag von 60,000 Fr. erworben, zweckmäßig ausgebaut und vergrößert, was einen Betrag von zirka 120,000 Fr. erfordert. Anfangs würde das Unternehmen zirka 20, später 30—50, im Maximum 100 Arbeiter beschäftigen können.

Autogen-Schweißkurs. (Mitget.) Die Continental-Licht- und Apparatebau-Gesellschaft in Dübendorf veranstaltet vom 26. bis 28. November 1929 für ihre Kunden und weitere Interessenten neuerdings einen Schweißkurs, an dem Gelegenheit geboten ist, sich mit dem Schweißen der verschiedenen Metalle vertraut zu machen. Sowohl der theoretische, wie auch der praktische Unterricht wird von geübten Fachleuten erteilt. Man verlange sofort das ausführliche Programm von obiger Gesellschaft.

Literatur.

Das Bürgerhaus in der Schweiz. Band XXI. Raution Solothurn. Herausgegeben vom Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein. 63 Seiten Text und 128 Tafeln auf Kunstdruckpapier in Quartformat (24×32 cm). Preis geheftet in Schutzülle Fr. 30.—, in Ganzleinen gebunden mit Futteral Fr. 38.— Verlag Drell Füßli, Zürich-Leipzig.

Noch etliche wenige Bände und das mächtige Werk der Schweizerischen Bürgerhaus Publikation wird vollendet sein. Neben dem Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein, der selbstverständlich die Hauptlast an der Herausgabe sämtlicher Bände auf seinen Schultern